

## **Satzung**



# **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar (Straßenreinigungssatzung)**

**vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Stadt Goslar am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Stadt Goslar obliegt das Reinigen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen ihres Stadtgebiets einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Abschnitten davon. Sie betreibt das Reinigen als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“. Die Straßenreinigung umfasst auch den Winterdienst.

(2) Die von der Straßenreinigung gereinigten Straßen, Wege und Plätze sowie Abschnitte davon sind im Straßenverzeichnis (Anlage) als Bestandteil dieser Satzung aufgeführt. Sie sind dabei nach Lage, Verkehrsbedeutung und Nutzungsart einer der folgenden fünf Qualitätsklassen zugeordnet:

Qualitätsklasse I:	Fußgängerzonen in der Innenstadt
Qualitätsklasse II:	Hauptverkehrsstraßen u. stark frequentierte Straßen in der Innenstadt sowie Sonderflächen
Qualitätsklasse III:	Sonstige Straßen in der Innenstadt sowie Fußgängerzonen im Stadtteil Hahnenklee
Qualitätsklasse IV:	Hauptverkehrsstraßen u. stark frequentierte Straßen außerhalb der Innenstadt
Qualitätsklasse V:	weniger stark frequentierte Straßen außerhalb der Innenstadt.

Von ihnen ausgehende Stich- und Verbindungswege werden nur gereinigt, wenn sie im Straßenverzeichnis ausdrücklich genannt werden.

## **§ 2 Aufgaben der öffentlichen Einrichtung**

(1) Der Reinigungsdienst erbringt folgende Leistungen:

1. In der Qualitätsklasse I:  
Reinigen der Fußgängerbereiche einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Treppen, Baumscheiben, Brunnen und sonstige Bestandteile des Straßenkörpers.
2. In den Qualitätsklassen II bis V:  
Reinigen der Fahrbahnen, Gossen, Radwege, Parkflächen, Haltebuchten und Baumscheiben außerhalb von Gehwegen, angrenzenden Grünstreifen, Überschreitungshilfen, Verkehrsinseln und sonstigen Bestandteile des Straßenkörpers;  
bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg das Reinigen der Straßenflächen (ohne die Teilflächen, an denen die Reinigungspflichten nach §3, Abs. 2 übertragen werden) einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben, Grünstreifen und sonstigen Bestandteilen des Straßenkörpers;  
bei Stich-, und Verbindungswegen gemäß §1, Abs. 2 Reinigen der gesamten Wegefläche;  
in Fußgängerzonen Reinigen der Fußgängerbereiche (ohne die Teilflächen, an denen die Reinigungspflichten nach §3, Abs. 2 übertragen werden) einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Treppen, Baumscheiben, Brunnen und sonstige Bestandteile des Straßenkörpers.
3. In den Qualitätsklassen I bis V:  
Entleeren von Papierkörben.

- (2) Der Winterdienst erbringt folgende Leistungen:
1. In der Qualitätsklasse I:  
Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte in den Fußgängerbereichen im Rahmen des Verkehrsbedürfnisses,
  2. In den Qualitätsklassen II bis V:  
Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte auf Fahrbahnen, Radwegen, Parkflächen, Haltebuchten, Überschreitungshilfen und Wegeflächen gemäß § 1, Abs. 2 im Rahmen des Verkehrsbedürfnisses.
- (3) Die Reinigungsleistungen werden dabei in Form regelmäßiger Grundreinigungen in der Qualitätsklasse I: 1 mal täglich,  
in der Qualitätsklasse II: 2 mal wöchentlich,  
in der Qualitätsklasse III: 1 mal wöchentlich,  
in der Qualitätsklasse IV: 1 mal 14-tägig,  
in der Qualitätsklasse V: 1 mal monatlich,  
Flächenkontrollen des Verschmutzungsgrades, bedarfsgerechter Zwischenreinigungen, Teilreinigungen, sowie Leeren der Papierkörbe entsprechend dem Füllgrad erbracht.
- (4) Die Grundreinigung der Radwege erfolgt abweichend von Abs. 3 generell 1 mal monatlich.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenreinigung nach Abs. 1 – 4 kann sich die Stadt Goslar ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 3**

#### **Übertragen von Reinigungs- und Winterdienstpflichten**

- (1) Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die an Straßen oder Straßenabschnitten in Sinne von § 1 Abs. 1 liegen, welche nicht von der Straßenreinigung gereinigt werden und daher keiner Qualitätsklasse nach § 1 Abs. 2 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Reinigen der vor dem Grundstück liegenden Gehwege einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben, der Radwege, Parkflächen und Grünstreifen und der Fahrbahnen bis zur Mitte
  2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg sowie bei Stichwegen und Verbindungswegen das Reinigen der Straßen-/ Wegefläche einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben, Grünstreifen und sonstigen Bestandteilen des Straßenkörpers bis zur Mitte
  3. Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte auf den Verkehrsflächen nach Abs. 1, Nrn. 1 + 2 und Freihalten der Gossen und Einlaufschächte.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die an Straßen oder Straßenabschnitten liegen, welche den Qualitätsklassen II bis V zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Reinigen der vor dem Grundstück liegenden Gehwege bzw. kombinierten Geh- und Radwege (nicht der Stich- und Verbindungswege gemäß §1, Abs. 2) einschließlich vorhandener Treppenanlagen, Baumscheiben und Blumenkübel. Bei Straßen ohne Gehweg und Fußgängerzonen gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite längs des Grundstücks.

2. Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte auf den Verkehrsflächen nach Abs. 2, Nr.1 und Freihalten der Gossen und Einlaufschächte.
- (3) Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die an Straßen oder Straßenabschnitten liegen, welche Qualitätsklasse I zugeordnet sind, werden keine Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen.
- (4) Die Pflichten gemäß Abs. (1) und (2) erstrecken sich auf die jeweiligen Flächen in der Länge, in der die Anliegereigenschaft besteht.
- (5) Anliegende Grundstücke i. S. dieser Satzung sind solche, die unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, auch wenn sie durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (6) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (7) Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

#### **§4**

#### **Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflichten**

Art und Umfang der übertragenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten regelt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5**

#### **Übernahme der Reinigungs- und Winterdienstpflichten durch Dritte**

Den Reinigungs- und Winterdienst nach § 3 kann eine andere oder ein anderer durch schriftliche oder protokollarische Erklärung mit Zustimmung der Stadt Goslar übernehmen. Nur die oder der Übernehmende ist dann öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Stadt Goslar kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar vom 26.10.2004 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Fassung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 10 Jahre begrenzt.

Goslar, 19.12.2006

**Stadt Goslar**

Binnewies  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 25 am 28.12.2006.